

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/14 B

L 8 AL 1515/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AL 3025/12 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Kläger begehrt die Bewilligung eines Gründungszuschusses. Seinem Vortrag zufolge sind sowohl Sozialgericht als auch Landessozialgericht (LSG) davon ausgegangen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 93 Sozialgesetzbuch Drittes Buch "unproblematisch" erfüllt seien und "ausschließlich über die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens des Leistungsträgers" gestritten werde. In diesem Zusammenhang sei grundsätzlich zu klären, wie weit die ertesenslenkende Wirkung einer Eingliederungsvereinbarung reiche, welche als Ziel der Vermittlung die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit postuliere, und inwieweit es der Behörde gestattet sei, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, dass der Antrag wegen Profitabilität des Gründungsvorhabens abzulehnen sei.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 8.5.2014 nicht.
- 4 Offen bleiben kann, ob dem auf eine bestimmte Ausübung von Ermessen durch die Beklagte gerichteten Vorbringen des Klägers eine abstrakte Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung entnommen werden kann. Denn den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung wird der Vortrag des Klägers schon deshalb nicht gerecht, weil er den der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalt überhaupt nicht schildert (zu diesem Erfordernis vgl BSG Beschluss vom 27.2.2001 - B 7 AL 184/00 B - Juris). Aufgabe der Beschwerdebegründung ist es jedoch, dem Beschwerdegericht den Sachverhalt und Verfahrensablauf so exakt zu schildern, dass es sich allein anhand dieser Begründung ein Urteil darüber bilden kann, ob die aufgeworfene Frage - insbesondere auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz - entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und Nr 39;



Senatsbeschlüsse vom 17.8.2012 - B 11 AL 40/12 B - Juris und - zur Maßgeblichkeit der Tatsachengrundlage der Vorinstanz - vom 20.3.2012 - B 11 AL 123/11 B - RdNr 5 - Juris).

- 5 Fehlt die Sachverhaltsschilderung, ist es dem Senat nicht möglich, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über Streitgegenstand und rechtliche wie tatsächliche Streitpunkte zu machen. Insbesondere die Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage kann aber ohne entsprechenden Vortrag zum Sachverhalt nicht beurteilt werden; denn klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den konkret zu entscheidenden Rechtsstreit erheblich ist. Damit hat der Beschwerdeführer zwar möglicherweise eine Rechtsfrage gestellt, deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit aber nicht hinreichend - an sich heraus verständlich - dargelegt.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

